



Legende

- XQY - nicht heimische Baumarten
- ZOA - offene Sandfläche aus der Kiesentnahme
- ZOD - Kiesentnahmefläche
- GSX - Grünland mit Narbenschäden
- VPZ - befestigter Platz
- VWB - geschotterter Weg
- BW - Gebäude
- Hangkante (Lage unverbindlich)




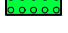
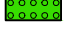


Bestandsbewertung nach der Richtlinie über die Bewertung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch MLU am 12.03.2009)

Kartengrundlage:
 Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2022, A18-205-2009-7]

Stadt Südliches Anhalt		
Bebauungsplan Nr. 02/22 in Wieskau		
Anlage 1 zum Umweltbericht Grünordnerischer Bestandsplan		
Vorentwurf	Planungshoheit:	Stadt Südliches Anhalt Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Götzau
Juli 2022	Entwurf und Ver- fahrensbetreuung:	Gloria Sparfeld Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
M --	Bearbeiter:	C. Woitschach / G. Sparfeld



Legende

-  Gebäudeabbruch
-  M 1 - Erhalt der Sandfläche
-  M 2 - Erhalt Baumbestand
-  M 3 - Anpflanzung Feldgehölz, heimisch
-  M 4/ - Anpflanzung Strauch-Baum
-  M 5 - Hecke, heimisch
-  M 6 - sonstige Grünfläche



Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2022, A18-205-2009-7]

Stadt Südliches Anhalt Bebauungsplan Nr. 02/22 in Wieskau		
Anlage 2 zum Umweltbericht Grünordnerischer Begleitplan		
Vorentwurf	Planungshoheit:	Stadt Südliches Anhalt Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt OT Weilsandt-Gölzau
Juli 2022	Entwurf und Ver- fahrensbetreuung:	Gloria Sparfeld Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner Hälderstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
M ---	Bearbeiter:	C. Woltschach / G. Sparfeld

Anlage 3

Protokoll	Erstellung Artenschutzbeitrag
Bauvorhaben:	PVA Wieskau Kiesgrube
Auftraggeber:	Mayer & Sellin GmbH Falkenweg 9 75443 Ötisheim
Auftragnehmer:	Büro Karsten Obst Landschafts- und Freiraumplanung Leipziger Straße 90 – 92 06108 Halle (Saale)

Anlass:

Auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube in Wieskau ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Wieskau liegt in Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Bauvorhaben befindet sich am nordwestlichen Ortsrand und ist umgeben von Ackerflächen. Im Süden verläuft die Cattauer Straße, welche in den Ort sowie nach Cattau führt.

Für das Vorhaben wird ein Artenschutzbeitrag (ASB) erarbeitet. Als Grundlage zur Erarbeitung des ASB werden faunistische Sonderuntersuchungen in 2022 und 2023 durchgeführt.

Die folgende Abbildung gibt das Baufeld wieder:



Abbildung 1: Baufeld (Quelle: Google.Maps, verändert)



Rechtliche Grundlagen und Methodik:

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{CEF}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{CEF} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt.

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen.

Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

- In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten
- In Nr. 2 auf die **streng** geschützten Tierarten und europäische Vogelarten
- In Nr. 3 auf die **besonders** geschützten Tierarten
- In Nr. 4 auf die **besonders** geschützten Pflanzenarten



§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

Als Grundlage für die Auswahl der zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt liegt.

Artspezifische Maßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden gemäß Veröffentlichung der EU-Kommission (Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Februar 2007) als CEF-Maßnahmen bezeichnet (Measures which ensure the continuous ecological functionality).

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten trotz Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Faunistische Sonderuntersuchungen

Folgende Untersuchungen werden derzeit durchgeführt und/ oder sind geplant:

- Zauneidechsen: Umsetzung im Rahmen der Verfüllung läuft seit April 2022
- Brutvögel: Überblicksbegehung während der Zauneidechsen-Umsetzung (läuft seit April)
- Zauneidechsen: Untersuchung von 07 bis 09/2022, 2 x im Monat
- Brutvögel: Untersuchung von 03 bis 04/2023, insgesamt 4 Begehung zur Überprüfung des Bestandes.

Fazit

Die Ableitung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt nach Abschluss der faunistischen Sonderuntersuchungen 2022.

aufgestellt: Halle (Saale), 20.06.2022

M. Brockmüller